

81. Zur Schadenserfassungspflicht des Bergwerksbesitzers.

Preuß. Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 148.

V. Zivilsenat. Urt. v. 26. Juni 1918 i. S. L. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Rep. V. 68/18.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger kaufte im Jahre 1912 ein Grundstück in S., um es für sich zu bebauen. An den Gebäuden traten alsbald nach ihrer Fertigstellung Schäden auf, die ihre Ursache in dem dort umgehenden Bergbaue des Beklagten hatten. Das Landgericht erkannte als Schadenserfaß 2669,31 M zu. Beide Teile legten Berufung ein, wobei der Kläger noch Zahlung weiterer 5054 M sowie die Feststellung begehrte, daß der Beklagte ihm und seinen Rechtsnachfolgern auch für alle noch entstehenden Schäden Erfaß zu leisten habe. Beide Berufungen wurden zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungs-urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die zugesprochenen 2669,31 M setzen sich zusammen aus den zur Ausbesserung der Gebäude aufzuwendenden Kosten und einem Betrage von 1950 M, als Entschädigung für den Minderwert, den die Gebäude auch nach Vornahme der Ausbesserungsarbeiten noch behalten werden. Der Kläger hat aber Entschädigung für den Minderwert des Gebäudegrundstücks beansprucht und behauptet, daß dieser Minderwert mindestens um 5054 M über die zugesprochenen 1950 M hinausgehe.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, wenn der Grund und Boden jetzt bauunsicher und deshalb minderwertig sei, so sei er dies auch schon zu der Zeit gewesen, als der Kläger die Grundstücke erworben habe; insoweit sei daher der Schaden nicht dem Kläger, sondern seinem Vorbesitzer erwachsen, so daß dem Kläger zu diesem Anspruche die Klageberechtigung fehle. Dieser Ansicht möchte beizupflichten sein, wenn die Grundstücke damals bereits Bauland gewesen wären; dann hätte sich die Bauunsicherheit ohne weiteres als ein schon in der Besitzzeit des Vorbesitzers vorhandener Mangel dargestellt. Allein nach den Feststellungen, die das Berufungsgericht an anderen Stellen seines Urteils trifft, waren die Grundstücke, die bei einem unbedeutenden Dorfe liegen, noch kein Bauland. Ob sich alsbald oder überhaupt Gelegenheit bieten würde, sie als Bauland zu verkaufen, war damals nicht zu über-

sehen; von den Nachbargrundstücken war noch keines bebaut, und der Vorbesitzer hatte nichts als eine unsichere Aussicht, die Grundstücke vielleicht gelegentlich für Bauzwecke verkaufen zu können. Für die Annahme, daß gleichwohl die vom Bergbau drohende Gefahr schon für den Vorbesitzer der Grundstücke zu einem Vermögensverluste geführt hat, bietet hiernach die Sachlage keinen Anhalt. Der Schaden hat den Kläger betroffen, der die Grundstücke zur eigenen Bebauung erworben, sie auch bebaut hat und nunmehr ein minderwertiges Gebäudegrundstück besitzt. Erst in der Hand des Klägers haben die Grundstücke in ihrem körperlichen Gehalt und Zusammenhang Einbuße erlitten, und erst in seiner Hand hat auch der Verkehrswert eine Herabsetzung erfahren. Vorher war, wie nach dem festgestellten Sachverhalt angenommen werden muß, die drohende Gefahr in der Allgemeinheit überhaupt nicht bekannt, und sie konnte daher, mochte sie an sich auch bestehen, überhaupt nicht die Bewertung der Grundstücke im Verkehr ungünstig beeinflussen. Hiernach ist der Kläger für den erhobenen Anspruch in vollem Umfange klagberechtigt, also auch insoweit, als er zum Ersatz für Minderwert über die 1950 *M* hinaus noch weitere 5054 *M* fordert.

Das Berufungsgericht führt dann weiter aus, die Gebäude hätten durch eine starke Betonplatte oder durch Verankerungen gesichert werden müssen. Wäre dies geschehen, so würde dem Kläger ein Ersatzanspruch mindestens in Höhe der so erwachsenen Mehrkosten zustehen. Aber der Kläger würde grundlos bereichert werden, wenn ihm diese Mehrkosten auch zugebilligt würden, wiewohl er jene Sicherungsmaßnahmen nicht zur Ausführung gebracht habe, und deshalb müsse sich der Ersatzanspruch auf den zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Kostenbetrag beschränken. Dies müsse auch für den gegebenen Fall gelten, wiewohl hier die Schäden zum großen Teil auch entstanden sein würden, wenn die Gebäude ordnungsmäßig gesichert gewesen wären. Hieraus könne der Beklagte keinen Einwand herleiten, weil die Schadenssumme hinter dem Betrage, der zur Sicherung der Gebäude hätte aufgewendet werden müssen, nämlich dem Betrage von 5054 *M*, zurückbleibe.

Zu diesen Ausführungen im jetzigen Urteile Stellung zu nehmen, erscheint angezeigt. Enthalten sie auch nur die Begründung für die — nicht angefochtene — Zuerkennung der 1950 *M* als Ersatz für den Gebäudeschaden, so würden sie doch unverkennbar auch für den noch streitigen Teil des Anspruchs von Bedeutung sein. Bei dem Gebäudeschaden und dem Schaden am Grund und Boden handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch, den Anspruch auf Ersatz des Schadens am Gebäudegrundstück als einem einheitlichen Ganzen.

Senen Ausführungen ist nicht beizupflichten. Ob die Gebäude gesichert werden mußten und welcher Kostenbetrag hierfür aufzuwenden war, ist für die Frage, ob und in welchem Umfange dem Kläger ein

Schaden erwachsen ist, ohne Bedeutung. Entstanden ist der Schaden stets in dem Umfange der nachträglichen Folgen, die die bergbaulichen Einwirkungen für das Gebäubegrundstück gehabt haben. Hat der Kläger schuldhaft die Anbringung von Sicherungsmaßnahmen unterlassen, so kann hieraus der Beklagte für sich nur den Einwand des Mitverschuldens aus § 254 BGB. herleiten. Unter diesem Gesichtspunkte wird das Vorbringen zu prüfen sein, und zwar sowohl zu der Entscheidung über den Leistungs- als auch über den Feststellungsanspruch. Das Berufungsgericht hat den Feststellungsantrag überhaupt abgewiesen, mit der Begründung, daß in Ansehung künftiger Schäden noch kein Rechtsverhältnis bestehe und daß es mit Bezug hierauf auch an einem Feststellungsinteresse fehle. Dies ist, soweit Schäden aus künftigen neuen Schadensereignissen erwachsen, unbedenklich zutreffend; insoweit liegt die gerügte Verletzung des § 256 BGB. nicht vor. Dagegen fehlt es an dem Rechtsverhältnis und auch dem Feststellungsinteresse insoweit nicht, als eben dasselbe bereits eingetretene Schadensereignis künftige etwa noch weitere nachteilige Folgen haben sollte.“